



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Marret Bohn und Rasmus Andresen (BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

### **Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der FragestellerInnen:

Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 entschieden, dass die Regelleistungen im SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen. Ab dem 1. April 2011 kommt die Bundesregierung mit dem Bildungs- und Teilhabepaket ihrer Verantwortung für knapp 2 Millionen bedürftige Kinder in Deutschland nach. Die Landesregierung hat angekündigt, in einem schlanken Verfahren die Mittelvergabe für die ca. 70.000 betroffenen Kinder in Schleswig-Holstein zügig zu organisieren. Unklar ist, wie Leistungsanbieter und die Familien über die zusätzlichen Angebote und Rechtsansprüche informiert werden.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und der politischen Konsensgespräche hat es große Veränderungen vom Entwurf hin zum verabschiedeten Gesetz gegeben. Bedeutend ist hier vor allem die nunmehr festgelegte Zuständigkeit von Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten als maßgebliche Umsetzungsebene. Entscheidend hierfür war und ist die Bürgernähe und die große Bereitschaft auf kommunaler Ebene mitzuwirken sowie eng mit den ganz unterschiedlichen kommunal eingebundenen Leistungserbringern zusammenzuarbeiten. Die Organisation der Verantwortung und Steuerung im SGB II ist sehr komplex über alle Ebenen vom Bund über die Länder bis hin zu den Kommunen neu gestaltet worden. Die Länder befinden sich dabei in einer Zwischenebene zwischen Bund und Kommunen. Entscheidungen von zentraler Bedeutung für die Umsetzung sind grundsätzlich gemein-

sam zu treffen. Dies sichert die Einflussnahme der Länder, macht aber Entscheidungsprozesse auch gleichzeitig aufwändiger.

1. Welche Leistungen enthält das Bildungs- und Teilhabepaket im Einzelnen? Welche Personengruppen zählen im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes zu den berechtigten Leistungsempfängern?

Antwort:

Die Leistungen werden im Gesetz beschrieben, vgl. hierzu § 28 SGB II.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten:

- Anspruchsberechtigte nach dem SGB II,
- Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII,
- Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Anspruchsberechtigte nach dem BKGG.

2. Mit welcher Mittelzuwendung und in welcher Höhe rechnet die Landesregierung im Rahmen des Bildungspaketes?

Antwort:

Die Landesregierung geht unter Bezug auf § 46 Abs. 6 SGB II von einem jährlichen Gesamtvolumen in Höhe von rd. 26 Mio. Euro aus. Inwieweit tatsächlich Mittel eingesetzt werden, ist abhängig vom Antragsverhalten.

3. Mit welchem Verfahren und nach welchem Schlüssel stellt die Landesregierung sicher, dass eine bedarfsgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die Kreise und kreisfreien Städte bzw. Kommunen gewährleistet wird?

Antwort:

Die Abrechnung erfolgt über das sog. KdU-Verfahren, welches sich aus § 46 Abs. 8 SGB II und § 4 des geltenden Ausführungsgesetzes SGB II Schleswig-Holstein ergibt. Entsprechend der bisherigen Praxis wird das Land neben der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung künftig auch die Bundesmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie für Schulsozialarbeit in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte im Land weiterleiten. Durch neue Regelungen im Ausführungsgesetz des Landes zum SGB II soll sichergestellt werden, dass diese Beträge gesondert ausgewiesen, zweckgebunden zugewiesen sowie entsprechend verbucht und nachgewiesen werden.

4. Welche Träger werden die einzelnen Leistungen in Schleswig-Holstein anbieten und umsetzen? Bitte einzeln auflisten.

Antwort:

Die Umsetzung sämtlicher Leistungen aus dem BuT ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die Leistungsanbieter der BuT-Leistungen (Schulen, Vereine, kom-

munale Einrichtungen, etc.) können naturgemäß nicht einzeln aufgezählt werden. Die Bescheiderteilung als Voraussetzung für alle Leistungen erfolgt entweder durch die Jobcenter oder durch die direkt im Rahmen der Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene benannten Institutionen (Kreisebene, Gemeindeebene).

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Leistungsanbieter im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes über mögliche Zertifizierungs-, bzw. Zulassungsverfahren und Abrechnungsverfahren umfassend und rechtzeitig und aktiv informiert werden?

Antwort:

Da es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, ist es Sache der Kommunen nähere Regelungen zur Umsetzung zu treffen. Das beinhaltet auch Vorgaben zur Qualitätssicherung. Ein Zertifizierungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kinder, Jugendliche und berechtigte Familien über die neuen und zusätzlichen Leistungen direkt informiert werden?

Antwort:

Für Aufklärung, Beratung, Auskunft und Antragstellung im Bereich der Leistungen nach dem SGB II, III, V, VI, VII, VIII, IX, , XI und XII sind in §§ 13 ff. SGB I die entsprechenden Pflichten für die Leistungsträger beschrieben. Die Landesregierung wirkt durch enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf die Umsetzung dieser gesetzlichen Aufträge an die Leistungsträger hin, dazu teilweise im Wege der Rechtsaufsicht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem eine umfangreiche Werbe- und Informationskampagne begonnen, unter Nutzung der Medien Internet (neben einer gesonderten Website z.B. auch You tube), Kinowerbung, Plakate (Großplakate in ÖPNV-Stationen und Info-Plakate z.B. für Schulen und KiTas), Broschüren und Flyer. Das Werbematerial wird derzeit bundesweit an alle Träger zur Weiterverbreitung verteilt. Das Land weist in seiner Internetpräsentation auf diese Informationsmöglichkeiten hin.

7. Wie werden die beantragten und beanspruchten Leistungen genau abgerechnet? Welche Institution und Dienststelle ist für die Abrechnung welcher Leistungen auf welcher Ebene jeweils zuständig?

Antwort:

Die Abrechnung ist Angelegenheit der Kreise, der kreisfreien Städte und der Jobcenter im Rahmen der regionalen Umsetzungskonzepte. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

8. Wie hoch sind die Zahlen der in Schleswig-Holstein lebenden leistungsberechtigten Personen auf das Bildungs- und Teilhabepaket für das ganze Jahr 2011? In welcher finanziellen Höhe liegen die maximal zu erwartenden Ansprüche für die jeweili-

gen Leistungen. Bitte möglichst detailliert nach Altersgruppen sowie Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Kommunen auflisten.

Antwort:

Zu Satz 1 der Frage: In Schleswig-Holstein gibt es derzeit rd. 75.000 leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, hinzukommen rd. 7.000 Kinder nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz.

Die Zahl der Kinder aus Wohngeldfamilien, die Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz beanspruchen können, und die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder nach dem AsylbLG werden statistisch nicht erfasst.

Wenn im Weiteren mit Satz 2 und 3 gefragt werden soll, mit welchen Gesamtsummen für einzelne Angebote aus dem BuT (z. B. Kostenübernahme für Klassenfahrten) gerechnet wird, so lässt sich diese Frage mangels Vergleichszahlen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

9. Mit welchen Bewerberzahlen rechnet die Landesregierung für die einzelnen Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für das ganze Jahr 2011?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit rd. 75.000 leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, hinzukommen rd. 7.000 Kinder nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz.

Die Zahl der Kinder aus Wohngeldfamilien, die Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz beanspruchen können, und die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder nach dem AsylbLG werden statistisch nicht erfasst.

Das Antragsverhalten wird sich mit zunehmender Information der Anspruchsberechtigten entwickeln.

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Kinder, Jugendliche und betroffene Familien, die Anspruch auf rückwirkende Erstattung ihrer Rechtsansprüche seit dem 1.1.2011 bis zum Stichtag 30. April 2011 haben, diese Ansprüche auch wirklich geltend machen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6. Die Landesregierung hat zudem mehrfach öffentlich zur Inanspruchnahme der Angebote aufgerufen und wird dies weiter tun. Die Informationskampagne des Bundesarbeitsministeriums ist auch in Schleswig-Holstein angelaufen. Zudem ist es Sache der Leistungsträger in Beratungsgesprächen mit Leistungsempfängerinnen und -empfängern auf die Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung hinzuweisen. Die Landesregierung hat in Rundschreiben an die zuständigen Stellen hierauf hingewiesen.

11. Für den Fall, dass nicht alle Bundesmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das laufende Jahr abgerufen werden, wird dann ein Mittelrückfluss an den Bund erfolgen müssen? Wie stellt sich hier die genaue Regelung dar?

Antwort:

Nein, vgl. § 46 Abs. 7 SGB II.